

Niederschrift

über die 17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Donnerstag, 27.03.2025 um 17:00 Uhr, im Fassraum im Wilhelm-Fabry-Museum, Benrather Straße 32a, 40721 Hilden

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Nicole Anfang CDU

stell. Vorsitz

Frau Dagmar Hebestreit SPD

Ratsmitglieder

Herr Martin Falke	CDU
Herr Fabian Filatov	CDU
Frau Sandra Wiemers	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Herr Abdullah Dogan	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Hannelore Reffgen	BÜRGERAKTION

Sachkundige Bürger/innen

Frau Maria Springenberg-Eich	SPD	
Frau Jutta Cromme	FDP	
Herr Helmut Gruber	AfD	als Vertreter für Frau Prof. Dr. Haupt
Frau Birgit Behner	fraktionslos	

Beiräte

Herr Harald Zenzen	Seniorenbeirat
Frau Kerstin Milkereit-Waldenrath	Behindertenbeirat

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Frau Dr. Sandra Abend	Stadt Hilden
Frau Antonia Bertulies	Stadt Hilden
Frau Eva Dämmer	Stadt Hilden
Herr Jonas Heinzmann	Stadt Hilden
Herr Marco Klatt	Stadt Hilden
Frau Anna Maurer	Stadt Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege
WP 20-25 SV 41/119
- 3 Kulturelle Mitteilungen
WP 20-25 SV 41/114
- 4 Arbeitsprogramm des Kulturamtes 2025
WP 20-25 SV 41/117
- 5 Weitere Umsetzung des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung
WP 20-25 SV 41/115
- 6 Antrag der CDU-Fraktion für den nächsten Jugendhilfe- und Kulturausschuss ein Feinkonzept für das Area 51 zu erstellen
WP 20-25 SV 40/064
- 7 Ausschreibung des Heimatpreises 2025
WP 20-25 SV III/080
- 8 Antrag der SPD Ratsfraktion "Städtischer Kunstbesitz"
WP 20-25 SV 41/113
- 9 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule
WP 20-25 SV 41/116
- 10 Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek
WP 20-25 SV 41/118
- 11 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 12 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Um 16.00 Uhr findet eine Führung durch das Museum statt.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende, Rm Anfang/CDU, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Sie verpflichtete Herrn Harald Zenzen vom Seniorenbeirat mit folgenden Worten:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Sie verpflichtete Frau Kerstin Milkereit-Waldenrath vom Behindertenbeirat mit folgenden Worten:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

1. Beigeordneter Eichner stellte Herrn Marco Klatt, einen neuen Mitarbeiter im Stadtarchiv, vor.

Die Vorsitzende, Rm Anfang/CDU, hieß Herrn Klatt im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege willkommen.

Änderungen zur Tagesordnung

Folgende Anträge, die Tagesordnung zu ändern wurden gestellt:

TOP 5 „Weitere Umsetzung des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung“ und TOP 6 „Antrag der CDU-Fraktion für den nächsten Jugendhilfe- und Kulturausschuss ein Feinkonzept für das Area 51 zu erstellen“: Rm Brehmer/SPD beantragte die gemeinsame Beratung der zwei Tagesordnungspunkte.

TOP 4 „Arbeitsprogramm des Kulturamtes 2025“ und TOP 5 „Weitere Umsetzung des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung“: Rm Filatov/CDU beantragte die gemeinsame Beratung der zwei Tagesordnungspunkte und sprach sich gegen eine gemeinsame Beratung von TOP 5 und TOP 6 aus.

Die Vorsitzende Rm Anfang/CDU entschied aufgrund der Gegenrede der antragsstellenden CDU-Fraktion die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zusammen und den Tagesordnungspunkt 6 getrennt zu beraten.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand zu Wort.

1 Befangenheitserklärungen

Es erklärte sich niemand für befangen.

Rm Filatov/CDU bedankte sich für die Beschlusskontrolle, sah jedoch noch Ausbaupotential im Umfang der Beschlusskontrolle, besonders beim Stand der Umsetzung und bat um Ergänzung der Zahlen.

Der Ausschuss für Kultur und Heimatspflege nahm Kenntnis von den im letzten halben Jahr gefassten Beschlüssen im Sinne der Beschlusskontrolle.

Frau Dämmer/Verwaltung stellte anhand einer Bilderpräsentation die Arbeit des Kulturamtes aus den vergangenen Monaten vor und teilte einige Ergänzungen mit. Zur Theatervorstellung „Außer Kontrolle“, die letzte Woche stattgefunden habe, seien 307 Besucher erschienen. Des Weiteren erzählte sie, dass bei dem Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ zwei Schülerinnen teilgenommen und den 1. und 2. Platz erreicht haben. Auch das Benefizkonzert der „Hildener Lions“ sei mit einem Ausverkauf der Veranstaltung erfolgreich gewesen. Mit dem Projekt „JeKits unterwegs“ präsentieren sich die Kinder unter anderem in Seniorenheimen oder stellen verschiedene Instrumente in Kindergärten vor, um das Interesse am Musizieren frühzeitig zu wecken.

Im Nachfolgenden stellten die jeweiligen Vertreter der einzelnen Kulturbereiche zwei Highlights aus ihrer Arbeit vor.

Herr Heinzmann/Verwaltung verwies auf den erfolgreichen Aktionstag in der Stadtbibliothek vom 30.11.2024, an dem unter anderem eine Nikolausfeier, ein Bücherflohmarkt und unter „Hilden spielt“ diverse Brettspielangebote stattgefunden haben. Ein weiteres Highlight der Stadtbibliothek sei die „Saatgut Bibliothek“. Hierbei können Hildener Bürger und Bürgerinnen Saatgut für das eigene Beet zuhause ausleihen. Das durch die Ernte entstandene neue Saatgut wird der Stadtbibliothek für weitere Angebote zur Verfügung gestellt.

Frau Abend/Verwaltung berichtete, dass das Museum alle Themenbereiche gut abdecke und eine große Besuchernachfrage bestehe. Ein Highlight der vergangenen Monate sei die Superheldenausstellung gewesen, die auf mehreren Ebenen stattgefunden habe. Parallel dazu habe es eine Ausstellung zum Thema Alltagshelden gegeben. Das 2. Highlight sei die Ausstellung „20.000 Kilometer unter dem Roten Kreuz“, für welche das Museum den Castiglione-Preis erhalten habe. Hierzu wurde auch ein Buch herausgegeben. Sie verwies darauf, dass solche Projekte des Museums nur durch viele ehrenamtliche Helfer zu realisieren seien.

Frau Bertulies/Verwaltung teilte mit, dass zum 50-jährigen Jubiläum der Kommunalen Neugliederung in Kooperation mit anderen Städten des Kreises Mettmann eine Podcast-Reihe zu diesem Thema gemacht werde. Im Zuge dessen wird jedes Stadtarchiv eine Folge drehen und zeigen, wie sich die Kommunale Neugliederung in der jeweiligen Stadt entwickelt habe. Des Weiteren wies sie auf ein Schädlingsproblem hin. Seit Herbst letzten Jahres wurden immer mehr Papierfische in der Stadtverwaltung gesichtet. Es werde bereits an einem Konzept zur Eindämmung des Problems gearbeitet.

Frau Dämmer/Verwaltung zeigte, stellvertretend für Frau Emily Enders, anhand einer PowerPoint-Präsentation, eine Zusammenstellung zu gemachten und geplanten Angeboten des letzten Jahres. Frau Enders habe als kulturpädagogische Fachkraft die Aufgabe sowohl eigene Angebote durchzuführen, als auch die Netzwerkarbeit zu betreiben und alle Aktivitäten rund um den Ausbau der kulturellen Bildung zu koordinieren. Unter anderem habe sie diverse Kultur-AGs in verschiedenen

Schulen, Workshops und Veranstaltungen wie Krimidinner oder Escape-Games, Kreativferienprogramme, wie Reporter- oder Superheldenferien in OGS-Gruppen mit Erfolg angeboten und geleitet. Auch in diesen Sommerferien sei ein großes Ferienangebot im Area 51 geplant. Des Weiteren verwaltet und koordiniert Frau Enders die Kulturrucksackprojekte. Eine ihrer wichtigsten Arbeiten sei jedoch die Netzwerkarbeit für die Netzwerke Kultur und kulturelle Bildung und Kultur und kulturelle Bildung in Kitas, Schule und offenem Ganztage. Abschließend ergänzte sie noch einige Highlights aus der Musikschularbeit. Zum einem sei die Karnevalsveranstaltung ein großes Event gewesen, zum anderen aber auch das Benefizkonzert der Lions, sowie auch das Weihnachtskonzert.

Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen bemängelte die Streichung diverser kultureller Veranstaltungen in der Stadthalle und verwies darauf, die Schwerpunkte richtig zu setzen und die Kultur in Hilden nicht kaputt zu sparen, sondern den Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung zu stellen.

1. Beigeordneter Eichner erläuterte, dass die Kultur zwar ein wichtiger Beitrag sei, das Dezernat III jedoch die Aufgabe bekommen habe 2,1 Millionen einzusparen. Demnach mussten die jeweiligen Fachämter diese Herausforderung meistern. Er teilte weiterhin mit, dass die Verwaltung auch große Hoffnung in die neue Stelle des Veranstaltungsmanagements setze, sodass der Kulturbereich berücksichtigt und bedacht werde. Die Kultur habe bewiesen, dass viel über Fördergelder möglich gemacht werden könne. Das gesamtstädtische Konzept kulturelle Bildung sei ein Förderprogramm, welches mit dem Preisgeld von 15.000 € zur Entlastung des städtischen Haushaltes beitrage und auch nur für die kulturelle Bildung genutzt werde.

Rm Brehmer/SPD betonte, dass die kulturellen Veranstaltungen durch die Übernahme der Tochtergesellschaft nicht weniger wurden und auch nicht nur Gewinne erwirtschaften wolle, sondern durch verschiedene Maßnahmen versuche, den Zuschuss zu verringern. Auch die SPD- Fraktion setze große Hoffnung in die zukünftige Stelle des Verwaltungsmanagements.

Auf die Rückfrage von Frau Wiemers/CDU, warum das Bürgerfestival mit dem Gemeindefest der evangelischen Kirche zusammengelegt wurde, erklärte Frau Dämmer, dass der geplante Termin des Bürgerfestivals auf den gleichen Termin, wie das evangelische Kirchenfest gefallen sei und nach Rücksprache beide Feste zusammengelegt wurden. Auch das Fest der Kulturen, welches letztes Jahr abgesagt werden musste und die Musikschule, werden sich bei dem Bürgerfestival mit einbringen und dieses bereichern. Die Verwaltung sagte zu, dass es ein großes und buntes Fest werde.

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm Kenntnis von den Mitteilungen der Verwaltung.

Anmerkung der Schriftführung:

TOP 4 wurde mit TOP 5 gemeinsam unter TOP 5 beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nimmt das Arbeitsprogramm des Kulturamtes für das Jahr 2025 zur Kenntnis. Die Umsetzung findet im Rahmen des noch zu genehmigenden Haushaltes statt.

Erläuterungen und Begründungen:

Das Kulturamt legt das Arbeitsprogramm 2025 vor (siehe Anlage).

Dem im vergangenen Jahr geäußerten Wunsch nach Beschreibung konkreter Ziel und Projekte im Arbeitsprogramm wird Rechnung getragen. Die regelmäßigen Aufgaben und besonderen Schwerpunkte der einzelnen Kulturbereiche, die sich u.a. aus der Fortschreibung des Strategiepapiers Kultur 2021 - 2026 ergeben, sind hier bewusst nicht aufgeführt, stehen aber selbstverständlich weiterhin im Fokus.

Einige, insbesondere die größeren Vorhaben, sind unter Finanzierungsvorbehalt zu betrachten. Zum Teil werden sie nur durchführbar sein, wenn es gelingt, über das Haushaltsbudget hinaus Fördergelder und/oder Spenden- / Sponsorengelder zu akquirieren.

Insbesondere die Vorhaben in Kooperation mit der Kinder- und Jugendförderung stehen nicht nur unter Finanzierungsvorbehalt, sondern zudem unter dem Vorbehalt entsprechender personeller Ressourcen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Es wird grundsätzlich auf die Verwendung umweltschonender Materialien geachtet. Außerdem werden Fahrten mit umweltschädlichen Fahrzeugen nach Möglichkeit vermieden. Bildung für nachhaltige Entwicklung ist im Kulturbereich, insbesondere in der Stadtbibliothek, ein zentrales Thema.

Inklusionsrelevanz:

Die Kultureinrichtungen und damit deren Angebote sind im Wesentlichen barrierearm zugänglich. Wo dies nicht gegeben ist, wie bspw. im Raum der Kinder- und Jugendkunstschule KuKuK (Gerresheimer Straße 20a / 1. Etage), werden alternative, barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für die Durchführung inklusiver Angebote genutzt.

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm das Arbeitsprogramm des Kulturamtes für das Jahr 2025 zur Kenntnis. Die Umsetzung findet im Rahmen des noch zu genehmigenden Haushaltes statt.

Anmerkung der Schriftführung: TOP 4 und TOP 5 wurden gemeinsam beraten.

1. Beigeordneter Eichner führte in die Thematik der Tagesordnungspunkte 4 und 5 ein und erklärte, dass das Gesamtkonzept der kulturellen Bildung ein fester Bestandteil des Kulturamtes, besonders des Arbeitsprogramms 2025 sei. Er betonte die Wichtigkeit der Kooperation mit Institutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, wie Schule, Jugendarbeit und Jugendförderung. Das Area 51 sei zwar der Ankerpunkt für kulturelle Angebote, aber es solle auch im gesamtstädtischen Konzept, schwerpunktmäßig in den Schulen Möglichkeiten der Jugendförderung geben. Der Grundtenor hier war es, diverse Angebote der Jugendförderung an bestimmten Tagen im Area 51 zu eröffnen und dort einen festen Ansprechpartner vor Ort zu haben, aber nicht einen offenen Treff zu halten. Das Ziel sei nun das Area 51 als Jugendkulturzentrum weiterhin zu nutzen und auch außerstädtische Angebote, wie Jugendveranstaltungen durch Vereine oder Institutionen in Absprache mit

der Verwaltung dort anzubieten. Die Verwaltung werde über die Jugendförderung ein Konzept erstellen und nach gewisser Zeit im Rat die Entwicklung der Zahlen und die unter den Haushaltsbedingungen gegebenen Möglichkeiten vorstellen.

Frau Dämmer/Verwaltung betonte ergänzend, dass sich das Kulturamt auch für andere Bereiche und vor allem wichtige Themen wie Demokratie und gesellschaftliches Miteinander tolle Projekte überlegt und geplant habe.

Rm Filatov/CDU verstehe nicht, warum die Verwaltung den offenen Treff nicht weiterführen wolle.

Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen bedauerte, dass kein Vertreter der Jugendförderung bei der heutigen Sitzung anwesend sei, obwohl der Themenschwerpunkt die Jugend bzw. Jugendförderung betreffe.

1. Beigeordneter Eichner erklärte, dass nach Rücksprache mit den Kolleg*innen aus dem Jugendamt, sich der Besuch dieses Treffs im Laufe der Zeit verändert habe und der Bedarf, das Area 51 an fünf Tagen geöffnet zu haben, so nicht mehr gegeben sei, besonders nicht aus finanzieller Sicht. Er verwies in diesem Zusammenhang zum einen auf das Kinderparlament, bei welchem nach einer Evaluation eine Zusammenschließung mit dem Jugendparlament im Zuge einer Neukonzeption geplant sei und zum anderem auf das Spielmobil, welches im städtischen Haushalt eingespart werden musste.

Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen erläuterte, dass sich das Area 51 als „Offener Treff“ für Jugendliche ab 12 Jahren bewusst im Hildener Norden befinde und auch an den täglich geöffneten Abenteuerspielplatz für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren angrenze. Diese beiden Einrichtungen bilden gemeinsamen einen pädagogischen Campus für Kinder und Jugendliche, die den Bedarf haben außerhalb der Familie u. a. Probleme zu besprechen oder Gemeinschaft mit anderen Gleichaltrigen zu üben. Sie fände es bedauerlich, wenn das Area 51 nur noch für Kulturveranstaltungen genutzt werde.

1. Beigeordneter Eichner erwiderte, dass das Area 51 zukünftig nicht ausschließlich nur für Kulturveranstaltungen genutzt, sondern lediglich nicht an fünf Tagen in der Woche einen offenen Treff anbieten werde. Es werde weiterhin Angebote der Jugendförderung im Area 51 geben, an welche die Kultur anknüpfen könne. Die Verwaltung ist gerne bereit das Area 51 als offenen Jugendtreff aufrecht zu halten, wenn die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die SPD-Fraktion lobte das Arbeitsprogramm des Kulturamtes 2025 und begrüßte es, dass die Vorschläge aus dem Antrag der SPD-Fraktion in der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Hierbei sei der Fokus auf Aufgaben aus dem Bereich der Kultur gesetzt worden. Es gäbe zwar keine neue Veranstaltungsreihe aber er sei trotzdem zuversichtlich, dass es publikumswirksam sein werde, auch ohne zusätzliche Kosten.

Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen erkundigte sich nach der momentan nicht besetzten Stelle als Vertretung der Amtsleitung im Kulturamt.

1. Beigeordneter Eichner antwortete, dass die Stelle der stellvertretenden Amtsleitung mit einem Stundenanteil Verwaltungsstunden mit einer halben Stelle, 19,5 Wochenstunden, ausgeschrieben und besetzt werde.

Auf die Nachfrage von Rm Reffgen/BA, wer sich hinter den Kulturvereinen verbirgt, erwiderte Frau Dämmer, dass es sich hierbei u.a. um die Chöre, den Martinsverein und die Jazzförderung handle.

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm das Arbeitsprogramm des Kulturamtes für das Jahr 2025 zur Kenntnis. Die Umsetzung findet im Rahmen des noch zu genehmigenden Haushaltes statt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nimmt den Sachstand hinsichtlich der weiteren Umsetzung des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden ist eine von sieben Kommunen, deren Gesamtkonzept für die Auszeichnung „Kommunale Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung 2024“ ausgewählt wurden. Die Auszeichnung und den dazugehörigen Förderbescheid in Höhe von 15.000 EUR überreichte die Ministerin für Kultur und Wissenschaft NRW, Frau Ina Brandes, am 16. Januar im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Heinrich-Strangmeier-Saal.

Diese Auszeichnung ist eine große Ehre sowie auch Ansporn und Verpflichtung zugleich, die im Gesamtkonzept benannten Ziele weiter zu verfolgen und die nächsten Schritte konkret anzugehen.

Im Gesamtkonzept sind folgende zentrale Handlungsziele und Maßnahmenpakete im Hinblick auf die weitere Umsetzung benannt:

1. Vernetzung der Akteure und fach- und professionsübergreifende Weiterentwicklung der Angebote
 - a. Regelmäßiger Austausch aller Akteure
 - b. Vernetzte Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Koordinierte Weiterentwicklung der Angebote
2. Partizipation der Zielgruppen weiter ausbauen
 - a. Jugendgruppe
 - b. Räume für Kinder und Jugendliche schaffen
 - c. Regelmäßige Befragung
3. Kommunikationskanäle zu Schulen etablieren und ausbauen
 - a. Schulische Kontaktpersonen zum Thema kulturelle Bildung
 - b. Präsentationsmöglichkeiten von Schulprojekten außerhalb von Schule
 - c. Außerschulische Angebote in Schulen
 - d. Kulturelle Arbeitsgemeinschaften
 - e. Projekte im Offenen Ganztag
4. Kinder- und jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit weiter ausbauen
 - a. Social Media
 - b. Aushänge in Schulen
5. Generationsübergreifende Ansätze fortführen und ausbauen

Entsprechende Maßnahmen sind in das Arbeitsprogramm des Kulturamtes für 2025 eingeflossen (siehe WP 20-25 SV 41/117).

Darüber hinaus soll auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege die Jugendeinrichtung AREA 51 in Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendförderung und Kultur ein neues, kulturelles und kulturpädagogisch ausgerichtetes Profil erhalten.

Wie im Gesamtkonzept ausführlich beschrieben, fanden zur Vorbereitung dieser Neuausrichtung des AREA 51 im Laufe der ersten Jahreshälfte 2024 verschiedene Workshops und Planungsrunden statt. Mit Beginn der Haushaltsplanung für 2025 ff und den damit einhergehenden notwendigen Vorschlägen der Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung zeichneten sich jedoch deutlich veränderte

Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der personellen und finanziellen Ausstattung des AREA 51 ab.

Gemeinsame Planungen hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung des AREA 51 und konkreter Angebote kultureller Bildung vor Ort waren nur schwer möglich.

Aktuell kann die Kinder- und Jugendförderung mit dem verbliebenen Angestellten (Teilzeit) und dem Einsatz von Geringfügig Beschäftigten / Honorarkräften an drei Tagen in der Woche ein OT-Angebot (Offene Tür) umsetzen, dies jedoch nur, da der Jugendtreff am Weidenweg derzeit noch als Unterkunft für Geflüchtete genutzt wird und die hierfür eingeplanten Finanzmittel sowie Stellenanteile befristet für den Betrieb im AREA 51 eingesetzt werden.

Unter diesen Bedingungen ist es nun erst einmal möglich, kulturelle Bildungsangebote für Jugendliche in der Einrichtung in den OT-Betrieb einfließen zu lassen (dies insbesondere durch die Kulturpädagogin des Kulturstadtes) sowie erste Angebote und Veranstaltungen der Kultureinrichtungen dorthin zu verlagern oder speziell fürs AREA 51 zu konzipieren. Die Verwaltung verweist hierzu auf das Arbeitsprogramm des Kulturstadtes für das Jahr 2025 / IIIWP 20-25 SV 41/117, indem auf das aktuelle Angebot eingegangen wird.

Perspektive

Die Verwaltung konnte mit den notwendigen Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung keine Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb des AREA 51 in 2025 einplanen. Darüber hinaus wird, wenn der Jugendtreff am Weidenweg wieder seine Arbeit aufnehmen kann, nur noch ein Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung mit lediglich 12 Stunden pro Woche vor Ort sein.

Aktuell kann für Angebote kultureller Bildung im AREA 51 ein Teil der eingangs genannten Fördermittel genutzt werden. Damit werden fehlende Mittel für die Umsetzung von Angeboten für Kinder und Jugendliche eine Zeit lang, zumindest zur Realisation von Angeboten kultureller Bildung, ausgeglichen werden können. Auch wird sich das Kulturstadt um weitere Fördermittel bemühen, bspw. für die Beteiligung an der Nacht der Jugendkultur „nachtfrequenz“ mit zahlreichen Aktivangeboten aus dem Bereich Kultur. Eine langfristige Perspektive hinsichtlich der Finanzierung des AREA 51 als kulturelle Kinder- und Jugendeinrichtung mit kulturellem Profil gibt es jedoch aktuell nicht. Diese ist weiterhin abhängig von der Entwicklung des städtischen Haushaltes bzw. einer Schwerpunktsetzung. Hier wird die Verwaltung ein Konzept erarbeiten und aufzeigen, welche Personal- und Finanzressourcen ab 2026 für den Betrieb einer Jugend-Kultureinrichtung notwendig ist. Es ist nicht angedacht, weiterhin einen reinen Offenen Treff anzubieten

In diesem Konzept soll nach Prüfung dargestellt werden, mit welcher personellen Ausstattung und in welcher Form die Einrichtung zukünftig für Jugendliche geöffnet und belebt werden könnte. Es ist zwingend erforderlich, dass im AREA 51 bei Angeboten jedweder Art, Jugendarbeit oder reines kulturelles (Bildungs-) Angebot, mindestens zwei Mitarbeitende vor Ort sind.

Die Kulturpädagogin im Kulturstadt ist neben der Durchführung von Angeboten im AREA 51 mit vielfältigen anderen Aufgaben betraut, davon zu etwa 50% mit Aufgaben der Netzwerk- und Kontaktpflege und darüber hinaus mit der Konzeption und Durchführung von Angeboten außerhalb der Einrichtung, insbesondere in Schulen und im Offenen Ganztag, der Planung und Begleitung von Angeboten im Rahmen von Kulturrucksack NRW u.v.m. Sie wird also nicht ausgleichen können, was an Personal der Kinder- und Jugendförderung vor Ort nicht mehr gegeben ist.

Die Mitarbeitenden der Kultureinrichtungen sind selbstverständlich mit ureigenen Aufgaben in ihren jeweiligen Einrichtungen betraut und ausgelastet. Sie werden allenfalls punktuell und im direkten Zusammenhang mit Angeboten aus ihrem Bereich im AREA 51 tätig werden können.

Die Ziele des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung werden dennoch vom Kulturrat - und, soweit möglich, von der Kinder- und Jugendförderung - durch schrittweise Umsetzung der o.g. Maßnahmen weiter konsequent verfolgt werden. Ziel ist und bleibt, allen Kindern und Jugendlichen in Hilden sowie auch den weiteren Generationen Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten und Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen durch

- Partizipation und Vernetzung
- Förderung des Ehrenamtes im Bereich Kultur
- Kooperationen
sowie
- vielfältige, qualifizierte, integrative und inklusive Angebote für alle Altersstufen.

Welche Bedeutung dem AREA 51 als Kinder- und Jugendkultureinrichtung dabei zukommen kann und wird, ist aktuell noch nicht abzusehen. Die Verwaltung bekennt sich aber ausdrücklich zum Area 51 als Kinder- und Jugendkultureinrichtung.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Bei der Bewerbung und Durchführung von Angeboten im Rahmen der weiteren Umsetzung des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung wird auf klimaschonende Materialien und einen entsprechend schonenden Umgang mit vorhandenen Ressourcen geachtet.

Inklusionsrelevanz:

Die Schaffung inklusiver Angebote ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung. Ziel ist, ausnahmslos allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugänge zu Kultur und kultureller Bildung zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm den Sachstand hinsichtlich der weiteren Umsetzung des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung zur Kenntnis.

6 Antrag der CDU-Fraktion für den nächsten Jugendhilfe- und Kultur- WP 20-25 SV 40/064
ausschuss ein Feinkonzept für das Area 51 zu erstellen

Rm Filatov/CDU erläuterte, dass seine Fraktion festgestellt habe, dass der Handlungsauftrag an die Verwaltung eine Gesamtkonzeption zum Area 51 als Einrichtung und Institution für mehr als nur Kultur erstellen zu wollen, nicht erfüllt wurde. Vordergründig stehe der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege natürlich für kulturelle Angelegenheiten, allerdings wurde dieser Antrag in den Kulturausschuss verschoben, mit der Zusage seitens der Verwaltung ein Konzept vorlegen zu können. Die CDU-Fraktion stellte diesen Antrag noch einmal vor, allerdings mit einer konkreten Änderung, nämlich einen „Offenen Treff-Bereich“ beizubehalten und alle notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und aufzuführen. Die Fraktion gebe sich nicht mehr mit mündlichen Ausführungen in Ausschüssen zufrieden und wünsche ein schriftlich dargelegtes Gesamtkonzept, welches die 4 aufgeführten Punkte im Auftrag beinhalte. Zudem wolle die Fraktion eine Akteneinsicht zum Thema Area 51 einfordern.

Rm Brehmer/SPD teilte mit, dass die SPD-Fraktion dem Antrag der CDU-Fraktion zustimmen werde.

Rm Reffgen/BA wollte wissen, welche Gründe zu der Verschiebung des CDU-Antrags im Jugendhilfeausschuss geführt haben und ob die heute besprochene Thematik oder Änderungen dem Jugendhilfeausschuss nochmal vorgelegt werden.

Rm Wiemers/CDU bat um komplette Klärung, welche personellen und welche finanziellen Ressourcen für einen zielführenden Betrieb im gesamtstädtischen Bereich, die u. a. die Jugendhilfe, Jugendförderung und kulturelle Angebote betreffen, gebraucht werden.

Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen erläuterte, dass ihre Fraktion an einer Weiterführung des Area 51 als „Offenen Treff“ und Kulturzentrum sehr interessiert sei. Das Area 51 sei mit vielen verschiedenen Möglichkeiten für Jugendarbeit ausgestattet, werde aber leider nicht vollends genutzt, was die Fraktion bedauere. Weiterhin erklärte sie, dass die Verwaltung nicht schuld daran sei, dass das Geld fehle, sondern, dass die Politik so entschieden habe, was ihrer Meinung nach überdacht werden müsse. Kinder seien unsere Zukunft, demnach müsse die Stadtlandschaft mit diversen Einrichtungen und Angeboten besonders für junge Menschen und junge Familien attraktiver gestaltet werden. Sie appellierte an den Ausschuss als politischen Entscheidungsträger genau zu überlegen, wie das Geld zukünftig zur Verfügung gestellt werde, um so ein Feinkonzept finanzieren zu können.

Rm Filatov/CDU merkte an, dass der Handlungsauftrag, der sich aus einer positiven Abstimmung ergeben würde, bis zur nächsten Ratssitzung vorgelegt werden solle.

1. Beigeordneter Eichner fasste zusammen, dass die CDU-Fraktion einen „Offenen Treff“ im Area 51 beantrage, bzw. den Status quo, der bisher bestand, wiederaufnehmen möchte. Er sagte zu, dass die Verwaltung ein Feinkonzept mit den Zahlen bis zur nächsten Ratssitzung liefern werde, mitsamt den Neuerungen, dass der Bürgertreff Lortzingstraße aufgegeben sei, wo die Vermietung weder etwas mit der Kultur, noch mit der Jugend zu tun habe. Außerdem teilte er mit, dass die Sitzungsvorlage zum Thema Jugendangebot mit kultureller Ergänzung, aber kein offener Treff, von dem Bürgermeister nicht freigegeben und demnach im Jugendhilfeausschuss nicht beraten wurde.

Rm Falke/CDU teilte mit, dass der Ausschuss hier zusammenkomme, um gemeinsam mit der Verwaltung eine möglichst gute Lösung für die Jugend und Kultur zu finden, zu treffen und zu entscheiden. Er zähle hierbei im konstruktiven und kollegialen Austausch auf die Unterstützung der Verwaltung.

Antragstext:

„Die CDU-Fraktion Hilden beantragt, die Stadtverwaltung zu beauftragen, ein Feinkonzept für das Area 51 zu erstellen und dem nächsten Jugendhilfe- und Kulturausschuss zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.“

Das Konzept soll als Grundlage für die weitere Entwicklung des Area 51 dienen und eine klare Handlungsorientierung für die Stadtverwaltung sowie alle beteiligten Akteure schaffen.

Folgende Punkte sollen unter anderem im Feinkonzept erarbeitet werden:

- 1. Definition der Entwicklungsperspektive und Zielsetzung des Area 51 für die kommenden Jahre.*
- 2. Erfassung aller seitens der Verwaltung implementierten Projekte und Strukturen im Bereich des Area 51.*
- 3. Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung und deren Betrieb.*
- 4. Erarbeitung eines Finanzierungs- und Personalplans zur nachhaltigen Sicherstellung des Betriebs.*

Erläuterungen zum Antrag:

Begründung:

Die bisherigen Diskussionen und Abstimmungen in den Fachausschüssen haben zahlreiche Ideen und neue Rahmenbedingungen hervorgebracht. Um diese nun in konkrete, verbindliche Arbeitsschritte zu überführen, soll ein Feinkonzept entwickelt werden. Ziel ist es, Planungssicherheit und eine klare Handlungsorientierung für die Stadt und die beteiligten Akteure zu schaffen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Darüber hinaus soll auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege die Jugendeinrichtung AREA 51 in Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendförderung und Kultur ein neues, kulturelles und kulturpädagogisch ausgerichtetes Profil erhalten.

Wie im Gesamtkonzept ausführlich beschrieben, fanden zur Vorbereitung dieser Neuausrichtung des AREA 51 im Laufe der ersten Jahreshälfte 2024 verschiedene Workshops und Planungsrunden statt. Mit Beginn der Haushaltsplanung für 2025 ff und den damit einhergehenden notwendigen Vorschlägen der Verwaltung zur Haushaltskonsolidierung zeichneten sich jedoch deutlich veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der personellen und finanziellen Ausstattung des AREA 51 ab.

Gemeinsame Planungen hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung des AREA 51 und konkreter Angebote kultureller Bildung vor Ort waren nur schwer möglich.

Aktuell kann die Kinder- und Jugendförderung mit dem verbliebenen Angestellten (Teilzeit) und dem Einsatz von Geringfügig Beschäftigten / Honorarkräften an drei Tagen in der Woche ein OT-Angebot (Offene Tür) umsetzen, dies jedoch nur, da der Jugendtreff am Weidenweg derzeit noch als Unterkunft für Geflüchtete genutzt wird und die hierfür eingeplanten Finanzmittel sowie Stellenanteile befristet für den Betrieb im AREA 51 eingesetzt werden.

Unter diesen Bedingungen ist es nun erst einmal möglich, kulturelle Bildungsangebote für Jugendliche in der Einrichtung in den OT-Betrieb einfließen zu lassen (dies insbesondere durch die Kulturpädagogin des Kulturamtes) sowie erste Angebote und Veranstaltungen der Kultureinrichtungen dorthin zu verlagern oder speziell fürs AREA 51 zu konzipieren. Die Verwaltung verweist hierzu auf das Arbeitsprogramm des Kulturamtes für das Jahr 2025 / IIIWP 20-25 SV 41/117, indem auf das aktuelle Angebot eingegangen wird.

Perspektive

Die Verwaltung konnte mit den notwendigen Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung keine Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb des AREA 51 in 2025 einplanen. Darüber hinaus wird, wenn der Jugendtreff am Weidenweg wieder seine Arbeit aufnehmen kann, nur noch ein Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung mit lediglich 12 Stunden pro Woche vor Ort sein.

Aktuell kann für Angebote kultureller Bildung im AREA 51 ein Teil der eingangs genannten Fördermittel genutzt werden. Damit werden fehlende Mittel für die Umsetzung von Angeboten für Kinder und Jugendliche eine Zeit lang, zumindest zur Realisation von Angeboten kultureller Bildung, ausgeglichen werden können. Auch wird sich das Kulturamt um weitere Fördermittel bemühen, bspw. für die Beteiligung an der Nacht der Jugendkultur „nachtfrequenz“ mit zahlreichen Aktivangeboten aus dem Bereich Kultur. Eine langfristige Perspektive hinsichtlich der Finanzierung des AREA 51 als kulturelle Kinder- und Jugendeinrichtung mit kulturellem Profil gibt es jedoch aktuell nicht. Diese ist weiterhin abhängig von der Entwicklung des städtischen Haushaltes bzw. einer Schwerpunktset-

zung. Hier wird die Verwaltung ein Konzept erarbeiten und aufzeigen, welche Personal- und Finanzressourcen ab 2026 für den Betrieb einer Jugend-Kultureinrichtung notwendig ist. Es ist nicht angedacht, weiterhin einen reinen Offenen Treff anzubieten

In diesem Konzept soll nach Prüfung dargestellt werden, mit welcher personellen Ausstattung und in welcher Form die Einrichtung zukünftig für Jugendliche geöffnet und belebt werden könnte. Es ist zwingend erforderlich, dass im AREA 51 bei Angeboten jedweder Art, Jugendarbeit oder reines kulturelles (Bildungs-) Angebot, mindestens zwei Mitarbeitende vor Ort sind.

Die Kulturpädagogin im Kulturstadtamt ist neben der Durchführung von Angeboten im AREA 51 mit vielfältigen anderen Aufgaben betraut, davon zu etwa 50% mit Aufgaben der Netzwerk- und Kontaktpflege und darüber hinaus mit der Konzeption und Durchführung von Angeboten außerhalb der Einrichtung, insbesondere in Schulen und im Offenen Ganztage, der Planung und Begleitung von Angeboten im Rahmen von Kulturrucksack NRW u.v.m. Sie wird also nicht ausgleichen können, was an Personal der Kinder- und Jugendförderung vor Ort nicht mehr gegeben ist.

Die Mitarbeitenden der Kultureinrichtungen sind selbstverständlich mit ureigenen Aufgaben in ihren jeweiligen Einrichtungen betraut und ausgelastet. Sie werden allenfalls punktuell und im direkten Zusammenhang mit Angeboten aus ihrem Bereich im AREA 51 tätig werden können.

Die Ziele des Gesamtkonzeptes für kulturelle Bildung werden dennoch vom Kulturstadtamt - und, soweit möglich, von der Kinder- und Jugendförderung - durch schrittweise Umsetzung der o.g. Maßnahmen weiter konsequent verfolgt werden. Ziel ist und bleibt, allen Kindern und Jugendlichen in Hilden sowie auch den weiteren Generationen Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten und Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen durch

- Partizipation und Vernetzung
- Förderung des Ehrenamtes im Bereich Kultur
- Kooperationen

sowie

- vielfältige, qualifizierte, integrative und inklusive Angebote für alle Altersstufen.

Welche Bedeutung dem AREA 51 als Kinder- und Jugendkultureinrichtung dabei zukommen kann und wird, ist aktuell noch nicht abzusehen. Die Verwaltung bekennt sich aber ausdrücklich zum Area 51 als Kinder- und Jugendkultureinrichtung.

Gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Änderung/Erweiterung zum Antragstext:

„Die CDU-Fraktion wolle den Handlungsauftrag im Rahmen dieses Konzeptes beibehalten, sodass ein „Offener Treff-Bereich“, wie er jetzt bestehe, sprich 3 Tage in der Woche, beibehalten werden kann.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der AfD Fraktion und der Bürgeraktion.

Der TOP 7 wurde vertagt bzw. in den Rat geschoben. Die Vorsitzende Rm Anfang/CDU gab dennoch das Wort dazu frei.

Rm Falke/CDU teilte mit, dass die CDU-Fraktion einen Ergänzungsantrag habe, welcher drei Punkte umfasse. Der erste Punkt sehe vor, dass es eine Einzelnominierung für den Landesheimatpreis geben solle, weil es gesetzlich festgelegt sei. Zweitens solle es eine Bewerbungssperre für ehemalige Preisträger, die vor 3 Jahren einen Preis erhalten haben, geben. In 2027 wäre eine Teilnahme wieder möglich. Drittens sprach er sich für die Einführung fester Preiskategorien aus und möchte im Zuge dessen die 9 aufgeführten Kriterien auf Seite 1 der Sitzungsvorlage mit 3 Kategorien: Kultur und Bildung, Vielfalt und Inklusion sowie Umwelt und Nachhaltigkeit ersetzen. Dies führe zu einer besseren Vergleichbarkeit und zu mehr Transparenz.

Rm Brehmer/SPD, sowie Rm Reffgen/BA meldeten für ihre Fraktionen weiteren Beratungsbedarf an und baten um Vertagung des Tagesordnungspunktes 7.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung nach Vorberatung im Integrationsrat und den Fachausschüssen den Antrag zum Förderprogramm Heimatpreis (Förderperiode 2023 bis 2027) beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen und die Ausschreibung des Heimatpreises entsprechend umzusetzen.

Der Ratsbeschluss gilt gemäß den Landesvorgaben (Förderperiode 2023 -2027) als Grundsatzbeschluss zur Teilnahme der Stadt Hilden am „Heimat-Preis“ auch für die Folgejahre bis 2027. Der Rat der Stadt Hilden stimmt der Besetzung der in der Vorlage genannten Jury zu.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dem „Heimat-Preis“ rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit.

Durch die Verleihung des Preises würdigen die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW die Einsatzbereitschaft von Ehrenamtler*innen und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimatpflege.

Um die Fördermittel in Höhe von 5.000€ entsprechend beantragen zu können und den „Heimat-Preis“ auch in den Folgejahren weiterführen zu können, ist ein Ratsbeschluss für die Förderperiode 2023 - 2027 als Grundsatzbeschluss erforderlich. Der Ratsbeschluss soll die Preiskriterien festlegen.

Der „Heimat-Preis“ kann einmal jährlich von der Stadt verliehen werden. Er kann als Einzelpreis oder in bis zu drei Preiskategorien bzw. Preisstufen vergeben werden. Soweit das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte setzt, sind diese zu berücksichtigen.

Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder zu verwenden.

Gefördert werden Maßnahmen, die sich mit den Themen Heimat und Heimatgeschichte mit lokalem und regionalem Bezug befassen.

Dazu gehören auch Projekte und Maßnahmen, die die Stadt Hilden als Heimat erlebbar machen. Schwerpunkte sind die Bereiche Kultur, Bildung und Inklusion.

Da die Landesregierung derzeit keinen eigenen Schwerpunkt gesetzt hat, beschließt der Rat, die von der Verwaltung vorgeschlagenen folgenden Vergabekriterien:

Förderung von ehrenamtlichem Engagement, die eines dieser Ziele haben:

- Förderung und Vermittlung der heimatlichen und geschichtlichen Tradition
- Traditions- und Brauchtumspflege
- Gestaltung eines guten und zukunftsorientierten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters, sozialer und kultureller Herkunft
- Schaffung niederschwelliger kultureller Angebote
- Förderung von Teilhabemöglichkeiten
- Förderung von Inklusion
- Förderung eines offenen und toleranten Miteinanders im gesellschaftlichen Kontext
- Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Alters
- Förderung einer nachhaltigen Natur- und Landschaftspflege

Die Erfüllung mehrerer Kriterien in einer oder beiden Kategorien wird positiv bewertet:

- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Gemeinnützigkeit
- Langjähriges Engagement

Bewerben oder vorgeschlagen werden können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Verbände mit Projekten, die in Hilden stattfinden. Ausgeschlossen sind kommerzielle Projekte.

Für die Stadt Hilden werden bis zu drei Preise zu je 1.666 € ausgelobt. Alternativ kann durch Juryentscheidung ein Gesamtpreis in Höhe von 5.000 € vergeben werden.

Die Preisträgerinnen und Preisträger des „Heimat-Preises“ stellen sich nach der Preisvergabe durch die Stadt Hilden automatisch einem Wettbewerb auf NRW-Landesebene, dem sog. „Landes-Heimatpreis NRW“.

Richtlinien der Jury für die Verleihung des „Heimat-Preises“ in Hilden

Die Jury besteht aus der Dezernatsleitung des Dezernates III, den Leitungen der Ämter 40, 41 und 51, jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der politischen Fraktionen des Rates, einem Mitglied des Behindertenbeirates, des Seniorenbeirates sowie des Integrationsrates.

Die Jurymitglieder und Kontaktdaten sind der Stabsstelle Projekt- und Fördermittelmanagement mitzuteilen: foerdermittel51@hilden.de

Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.

Es gelten die Richtlinien für die Verleihung des „Heimat-Preises“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Jury der Stadt Hilden tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Entscheidung über die Verleihung des „Heimat-Preises“, die Bewertung der Kriterien und ggf. über Ausnahmen trifft die Jury.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Jurysitzung kann auch virtuell stattfinden.

Sollte ein Jurymitglied zum Sitzungstermin verhindert sein, besteht die Möglichkeit eine Vertretung zu benennen.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die im Rahmen der Preisverleihung anfallenden Aufwendungen in Höhe von 5.000€ werden vollständig durch die Fördermittel abgedeckt.

Die Teilnahme am „Heimat-Preis“ ersetzt den bisherigen „Förderpreis Integration“ und kann aufgrund der Förderbedingungen thematisch erweitert werden. Der „Heimat-Preis“ bietet damit auch die Möglichkeit, ein breites Spektrum des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Hilden einzubeziehen und zu würdigen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

keine

Inklusionsrelevanz:

Da die Schwerpunktbereiche u.a. das Thema Inklusion aufgreifen, ist sichergestellt, dass inklusive Projekte für den „Heimat-Preis“ vorgeschlagen werden können. Weiter stellt der Behindertenbeirat der Stadt Hilden ein Jurymitglied.

Abstimmungsergebnis:

Vertagt bzw. in den Rat geschoben.

Rm Brehmer/SPD erläuterte, dass es schon zwei gut besuchte Veranstaltungen zu Ausstellungen von Exponaten des städtischen Kulturbesitzes gegeben habe. Des Weiteren führte er auf, dass es aktuell 868 Exponate gäbe, von denen 253 selber angekauft wurden, 39 Auftragsarbeiten und 504 Schenkungen seien. Bei 72 Exponaten sei es unklar in welche Kategorie sie zählen. Außerdem berichtete er von großzügigen Spendern, welche das Kulturamt mit städtischem Kulturbesitz bereichert haben. Er betonte die Wichtigkeit des Erhalts der bisherigen Exponate. Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege trage eine Verantwortung sowohl für das, was bisher da ist, wie auch für das, was noch kommen werde.

Frau Abend/Verwaltung informierte den Ausschuss darüber, dass Herr Dr. Klinger testamentarisch verfügt habe, dass sein künstlerischer Nachlass der Stadtverwaltung gegeben werde. Jedoch sei die Lagerung problematisch. Für Ideen, weitere Fördermittel zu erhalten, wäre sie dankbar.

Rm Reffgen/BA teilte mit, dass in 2020 der Kulturausschuss beschlossen habe, dass es Kunst für alle geben solle und hierzu eine Thementausstellung konzipiert und mittelfristig umgesetzt werden solle. Leider habe es weder eine Information an den Ausschuss gegeben, noch wurde eine Ausstellung gemacht. Sie bat um Auskunft zum aktuellen Sachstand.

S.B. Comme/FDP fragte, wie lange es diese Exponatenliste schon gebe.

Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen sagte bezugnehmend auf die Zusammenstellung der Exponate, dass verschiedene Themenfelder abgebildet seien und sie würde eine Ausstellung zu diesen Themen in Verbindung mit Politik begrüßen.

Frau Abend/Verwaltung erklärte zum den Themenfeldern und den Bildern aus dem ruhrstädtischen Kunstbesitz, dass diese z. B. mit Arbeiten von Albert Eisfeld thematisch aufgearbeitet wurden. Des Weiteren teilte sie mit, dass sie gerne in Zusammenarbeit mit Kollegen*innen eine Ausstellung zum Thema Industriegeschichte konzipieren und präsentieren möchte.

Rm Reffgen/BA fiel auf, dass die Versicherungswerte der einzelnen Exponate in der Liste, nur die Hälfte des eigentlichen Wertes ausmachen.

Antragstext:

„Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss eine Aufstellung über den städtischen Kunstbesitz zu geben. Hierbei soll nach Möglichkeit Auskunft gegeben werden über

- *Name des Kunstwerkes*
- *Name des Künstlers*
- *Art des Kunstwerkes (Ölgemälde/Aquarell/Plastik, etc.)*
- *Geschätzter bzw. nachweisbarer Wert*
- *Ob das Kunstwerk durch die Stadt angekauft wurde, oder ob es sich um eine Schenkung handelt.*

Erläuterungen zum Antrag:

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage hat die Verwaltung vorgeschlagen, auf weiteren Ankauf für den städtischen Kunstbesitz zu verzichten. Hierzu müsste der Politik aber auch die Information vorliegen, um welchen „Kunstbesitz“ es sich bei der Stadt überhaupt handelt: in Art und Umfang sowie im Wert.

Nicht jeder Künstler ist finanziell auf „Rosen gebettet“, daher ist - wenn auch in einem geringen Umfang der Ankauf durch die öffentliche Hand - ein wichtiger Bestandteil der Kunstförderung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Gerne stellt die Verwaltung die Inventarliste über den Städtischen Kunstbesitz mit detaillierten Angaben der Politik zur Verfügung. Zu besseren Übersicht wurden ebenfalls die Bilder zu den Angaben in der Aufstellung ergänzt. In der Liste ist ebenfalls vermerkt, ob es sich um einen Ankauf oder eine Schenkung handelt (siehe Anlage).

Bei Ausstellungsprojekten können, je nach Vereinbarung, Leihgebühren und Transportkosten anfallen, es werden jedoch keine Honorare an die ausstellenden Künstler*innen ausgezahlt. Durch den Ankauf eines Werkes kann ausgewählten Künstler*innen eine monetäre und zusätzliche ideelle Wertschätzung zuteilwerden.

Aus diesem Grund sowie zur Bereicherung des städtischen Kunstbesitzes würde es die Verwaltung begrüßen, den bisherigen investiven Ansatz von 2.000 € im Jahr für den Ankauf ausgewählter Werke beizubehalten, wenn es denn die Haushaltslage zuließe. Viele der Werke aus dem städtischen Kunstbesitz sind in öffentlichen Gebäuden, in Büros im Rathaus und in den Außenstellen zu sehen oder werden in regelmäßigen Abständen in Ausstellungen gezeigt. Sie werden so den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zugänglich gemacht. Kultur als unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens ist u.a. dadurch in Hilden sichtbar und erlebbar.

Klimarelevanz:

Der Transport von Kunstwerken sowie die An- und Abfahrt von Besucher*innen der Ausstellungen mit Kraftfahrzeugen kann negative Auswirkungen auf das Klima haben. Seitens der Verwaltung wird darauf geachtet, unnötige Fahrten zu vermeiden. Den Besucher*innen wird die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen.

Inklusionsrelevanz:

In öffentlichen Gebäuden und in Ausstellungen präsentierte Werke des städtischen Kunstbesitzes sind barrierearm und überwiegend kostenfrei zugänglich.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anmerkung der Schriftführung: Der Ausschuss für Kultur und Heimatpflege nahm die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag der SPD Ratsfraktion „Städtischer Kunstbesitz“ zur Kenntnis.

9 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule WP 20-25 SV 41/116

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 und die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024:

2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 09.07.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrer „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards.

Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit.

Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und –förderung
- Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium
- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter • Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen. Die Gebietskörperschaft erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

- 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:

- a) Grundstufe
Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;
Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit
örtlichen Kindertageseinrichtungen
- b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres im Rahmen und nach
den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit
den örtlichen Grundschulen.
- c) Unter- bis Oberstufe
Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch
Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen)
sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt- / Workshop-Angebote

Für den Anfangsunterricht können Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.

§ 6 Leitung

- 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.
- 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.
- 6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

- 7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.
- 7.2
 - a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.
 - b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.
 - c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.

Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä. kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.

Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

- d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30 bis 120 Minuten wöchentlich oder auch ein- oder zweimal im Monat möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

- 8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u.a.

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.

Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.

Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Perkussions-Instrumente

Gesang: Klassischer Gesang, Pop-/Jazz-Gesang

- 8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen bereit wie beispielsweise: Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion- und Trommel-Ensembles, Pop-, Rock- und Jazz-Bands sowie weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.

- 8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule ist gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs möglich.

Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 9 Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen.
Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach. Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.
Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt.
- 9.2 Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.hilden.de/musikschule, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage ist eine Anmeldung auch in Schriftform möglich.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. der Erziehungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigen Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter*innen regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch die Erziehungsberechtigten.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschulausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten.

Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.
- 12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Auskünfte.
- 12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schülerinnen, Schülern oder der Lehrkraft gegenüber kann in vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Schüler*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Fachlehrer*in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten

- 13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz
Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen.
Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- 13.2 Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- 13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler
Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein*e Vorsitzende*r und zwei Stellvertreter*innen.
Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

- 14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.
Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.
- 14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre*n Vorsitzende*n, die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

- 16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.
- 16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 außer Kraft.

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 07.05.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden wird wie folgt geändert:

II. Gebührensatzung

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
- d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops

erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

- 1) Entstehen der Gebühren:
 - a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW.
 - b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
 - c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

- d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.
Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.
Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %,
- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %,
- d) für das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Gesamtgebühr 50 %,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 %

Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer*innen-Zahl	Gebühren-Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
				Euro	Euro
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	90,50	1.086,00
1b	Einzelunterricht	45	1	125,50	1.506,00
1c	Einzelunterricht	30	1	65,25	783,00
1d	Einzelunterricht	45	1	90,50	1.086,00

	Als Förderunterricht online				
1e	Einzelunterricht online	45	1	125,50	1.506,00
1f	Einzelunterricht online	30	1	65,25	783,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,75	429,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	51,50	618,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,50	366,00
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,75	429,00
2e	Gruppenunterricht online	45	2	51,50	618,00
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	30,50	366,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00	228,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,50	258,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50	174,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Instru- ment
	Euro	Euro
Anschaffungswert des Instrumentes bis 500 €	8,00	96,00
Anschaffungswert des Instrumentes über 500 €	15,00	180,00

„JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Mo- nat	Gebühr pro Jahr pro Person
				Euro	Euro
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	25,00	300,00
5c	„JeKits III / IV“ im 3. / 4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	30,50	366,00
5d	Leihinstrument für „JeKits II - IV“			0,00	0,00

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Mo- nat	Gebühr pro Jahr pro Person
					Euro

6a	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13		100,00
6b	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13		66,50
7a	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00
7b	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00
7c	Einführungskurs Instrument oder Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1		98,00 bis max. 314,00

Nur für Erwachsene

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinheiten	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Mo- nat	Gebühr pro Jahr pro Person
					Euro
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		138,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		207,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		276,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		414,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		75,00
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		112,50
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		150,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		225,00
9	Ensemble-Coaching	60 bis 90 Min. (1 x im Monat)	3 bis 40		142,50

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

- mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, einem Auftritt oder einer anderen Veranstaltung der Musikschule mitzuwirken;
- das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;
- regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung

gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 14 -Ja Stimmen und 1 Nein-Stimme der FDP Fraktion.

10	Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek	WP	20-25	SV
			41/118	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 3. Nachtragssatzung zu Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022:

3. Nachtragssatzung vom 07.05.2025 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbibliothek Hilden ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek Hilden zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.
- (3) Die Bibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:
 - Name der benutzenden Person, ggf. Titel,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person,
 - Passwort (anonymisiert),
 - Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung),
 - E-Mail-Adresse (bei Einwilligung),
 - Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten.
- (4) Sind für Veranstaltungen der Bibliothek Anmeldungen erforderlich, willigen die Teilnehmer bzw. eine sorgeberechtigte Person per Unterschrift in die Erfassung personenbezogener Daten ein:
 - Name, Vorname (ggf. von Eltern und Kindern),
 - Alter,
 - Telefon-/Handynummer,
 - E-Mail-Adresse.
- (5) Der/die Benutzer*in hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.
- (6) Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vormerkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Kundennummer auf dem Benutzungsausweis anzugeben.
- (5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeiten eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe.
Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.
- (8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeiten zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabebereiche und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurückzusortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurückzugeben.
- (9) Für Anträge auf Verlängerung besteht kein Anspruch auf Durchführung und Rückbestätigung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 13 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.

- (2) Informationen können auch über die Internetzugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entlehene Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Der/die Benutzer*in haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Entlehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat der/die Benutzer*in Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 8 Vollstreckung - Versäumnisgebühren

- (1) Für Medien und Objekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr richtet nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.
- (3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
- (4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).
- (5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET

möglich. Ab 10 € ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.

- (6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtskarte NRW Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschaften, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Auszubildende und Studierende zwischen dem 18. und vollendeten 29. Lebensjahr.	7,00
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	20,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts (pro Jahr)	23,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswöch	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswöch um jeweils 2,00 €:	
	- 1. Überschreitungswöch	1,00
	- 2. Überschreitungswöch	3,00
	- 3. Überschreitungswöch	5,00
10.	Bearbeitungspauschale für Ersatzbeschaffung	10,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder	1,50
12.	Vormerkung	1,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der LeihBar	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hörbücher und Konsolenspiele	1,50
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Aufbewahrungsbehälter von Objekten der LeihBar, Medien und Tonieboxen	3,00
20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleile	1,50
21.	Pro Kopierpapier, pro Laminierfolie zur Nutzung vor Ort	0,10
22.	Flohmarkt Medien	0,50
23.	Flohmarkt Gaming	2,00

Ausnahmen von den oben genannten Gebühren sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.

Leihfristen der Stadtbibliothek Hilden

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
CDs - Musik	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage
Bestseller	28 Tage
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs, Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 01.07.2022 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Bürgeraktion und einer Enthaltung der AfD Fraktion.

11 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Rm Wiemers/CDU wollte wissen, ob die Verwaltung Musikschullehrer verloren habe, weil der Haushalt zu spät beschlossen wurde.

Frau Dämmer/Verwaltung antwortete, dass im Zuge der Berechnung der neuen Stellen der Ferienüberhang umgelegt wurde, demnach wurden nicht alle Lehrer übernommen. Insgesamt wurde die Anzahl der Kräfte von 60 auf 41 reduziert.

Vorsitzende Anfang/CDU kündigte an, dass vor dem nächsten Kulturausschuss eine Führung durch die Stadtbibliothek geplant sei.

Ende der Sitzung: 19:09 Uhr

Nicole Anfang / 04.08.2025
Vorsitzende

Anna Maurer / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / 30.06.2025
Bürgermeister

Sönke Eichner / 23.06.2025
1. Beigeordneter